

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5217-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
18.11.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019

Beschlussvorschläge

- Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
- Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 2019“.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister	
Ohletz 31.10.2019	Jehn Datum:	Schranz Datum:	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5217-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in den vergangenen Sitzungen bereits acht Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 beschlossen, die die Freigabe der Verkaufssonntage am Sonntag, 06.01.2019, in Zusammenhang mit dem Sterkrader Dreikönigsfest, am Sonntag, 31.03.2019, in Zusammenhang mit dem Frühlingsfest in Alt-Oberhausen, am Sonntag, 05.05.2019, in Zusammenhang mit dem Sterkrader Spiel- und Sportwochenende, am 01.09.2019 in Zusammenhang mit dem Osterfelder Stadtfest, am 08.09.2019 in Zusammenhang mit der Schmachtendorfer Kröößkirmes und Weinstraße, am 15.09.2019 in Zusammenhang mit dem Sport- und Kulturfest Alt-Oberhausen, am 06.10.2019 in Zusammenhang mit dem CentrO-Familienfest „Neue Mitte“, am Sonntag, 27.10.2019 im Zusammenhang mit dem Cityfest zum Gegenstand hatten. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 vorgelegt.

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V.“ hat am 10.01.2019 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 08.12.2019 in Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019“ soll nunmehr am 08.12.2019 ein Verkaufssonntag in Schmachtendorf freigegeben werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am **Sonntag, 08.12.2019** anlässlich des **Nikolausmarktes** beantragt. Der Nikolausmarkt in Schmachtendorf wird seit 1989, d.h. seit 30 Jahren traditionell veranstaltet. Er findet

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5217-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 vom 6. bis zum 8. Dezember 2019 statt. Am Sonntag umfasst der Veranstaltungszeitraum des
55 Nikolausmarktes die Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche des Nikolausmarktes
56 beträgt etwa 5.000 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur Neuapostolischen
57 Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, und beinhaltet den Marktplatz Schmachtendorf, der vom
58 Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und
59 die Art der Geschäfte des Nikolausmarktes 2019 gehen aus dem Standplan mit der Legende hervor
60 (Anlage 2). So werden auf dem Nikolausmarkt über 50 Stände mit unterschiedlichsten Produkten und
61 Angeboten, ein Kinderkarussell und eine Veranstaltungsbühne aufgebaut, auf der sich örtliche
62 Gruppen mit musikalischen und unterhaltenden Darbietungen präsentieren werden. Die Fläche der
63 Verkaufsstellen, die aus Anlass des Nikolausmarktes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 800 m². Bei
64 dem Nikolausmarkt werden ca. 2.500 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem
65 Tag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 250 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der
66 Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft
67 Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen
68 zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V.
69 mit den Auswirkungen des Nikolausmarktes nicht. Zum anderen lassen auch die sich
70 gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als
71 plausibel erscheinen.

72
73 Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt (siehe beigefügten
74 Lageplan, Anlage 2). Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen
75 Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger
76 zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der
77 Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser
78 Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene
79 Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs
80 zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich des Nikolausmarktes kann
81 davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung des besucherstarken Nikolausmarktes
82 sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

83 Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld des
84 Nikolausmarktes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder
85 Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

86 Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht
87 ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer
88 vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum
89 anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss
90 sachlich geboten erscheinen würde.

91 Angesichts des Umfangs und Angebots des Nikolausmarktes sowie der allein zum Nikolausmarkt
92 erwarteten Besucherzahl steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so
93 angemessenen Verhältnis zum Nikolausmarkt, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe
94 gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-
95 Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch einen weiteren verkaufsoffenen
96 Sonntag in Schmachtendorf nicht berührt, da es sich erst um den zweiten Sonntag dieses Jahres
97 handelt, an dem eine Sonntagsöffnung erfolgen soll. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in
98 Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der
99 Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht
100 erfolgt, nach wie vor gewahrt.

101 Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des
102 § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem
103 Nikolausmarkt Schmachtendorf bejaht werden.

104 Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch der Nikolausmarkt stattfindet und zwar
105 während (zeitgleich) der Öffnungszeit. Die Zeiten der Sonntagsöffnung, 13:00 – 18:00 Uhr, liegen damit
106 gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5217-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 zudem auf das unmittelbare Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt, sodass die gesetzliche
108 Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.
109 Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen
110 Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen des Nikolausmarktes und der
111 Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

112 Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen
113 Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum
114 Nikolausmarkt befindet sich nach Auskunft des Verantwortlichen noch in der Planung. Ein
115 Plakatentwurf wurde in Auftrag gegeben. Es wurde zugesichert, dass dabei der Grundsatz des
116 Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung (Nikolausmarkt) berücksichtigt wird.

117 Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. begründet ihren Antrag weiter damit, dass die
118 Öffnung der Verkaufsstellen in Schmachtendorf am 08.12.2019 darüber hinaus auch im öffentlichen
119 Interesse liege, da sie dem Erhalt und der Stärkung des Versorgungsbereiches Schmachtendorf diene,
120 für eine Belebung und Attraktivität dieses Stadtteils Sorge und der Erhaltung und Stärkung des
121 stationären Handels und der damit verbundenen Produktvielfalt diene. Es werden damit die
122 Sachgründe des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW in Bezug genommen. Auf die eingereichten
123 Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. (Anlage 2) wird verwiesen. Eine
124 verlässliche Beurteilung der Frage, ob diese Sachgründe tatsächlich gegeben sind, erfordert eine
125 umfassende Ermittlung sowohl der Verhältnisse und Entwicklungen in Schmachtendorf, als auch der
126 Mittel, mit denen ggf. negativen Entwicklungen vorgebeugt oder begegnet werden kann. Letztlich kann
127 auf eine derartig eingehende Prüfung – auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Nähe zwischen
128 Antragstellung und Veranstaltungsbeginn bzw. Antragstellung und Ratssitzung- zum jetzigen Zeitpunkt
129 verzichtet werden, da bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW
130 eine Sonntagsöffnung im beschriebenen Rahmen rechtfertigt.

131
132 Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit
133 Schreiben vom [09.07.2018](#) an Herrn Oberbürgermeister Schranz (Anlage 3) die Gesamtsituation zu
134 den verkaufsoffenen Sonntagen 2019 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen
135 Sonntag am 08.12.2019 beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

136 Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mails vom 29.03. und
137 01.04.2019 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe der sieben verkaufsoffenen Sonntage
138 im 2. Halbjahr 2019 in Oberhausen gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden
139 und kompletten Antragsunterlagen der Oberhausener Interessen- und Werbegemeinschaften zur
140 Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil,
141 Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt
142 der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt,
143 Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten,
144 Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der
145 Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der
146 Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte,
147 Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche
148 Beschränkung der Verkaufsstellen.

149 Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- 150 • Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 26.06.2019 per E-Mail mit, dass sie
151 ausdrücklich sämtliche beantragten verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen unterstützt und weist
152 nochmals die zahlreichen positiven Effekte der verkaufsoffenen Sonntage für die lokale
153 Stadtentwicklung und Wirtschaft hin.
- 154 • Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte per E-Mail mit, dass es zum
155 genannten Termin keine Bedenken zur Durchführung des Nikolausmarktes gibt.
- 156 • Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 16.04.2019 mit, dass
157 es, wie bereits mehrfach in Stellungnahmen und u. a. auch beim gemeinsamen Treffen
158 herausgestellt, den verkaufsoffenen Sonntagen differenziert gegenüber steht. Dem Antrag zum
159 verkaufsoffenen Sonntag am 08.12.2019 in Oberhausen-Schmachtendorf stimmt es jedoch zu, da

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5217-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

er im Rahmen einer Traditionsveranstaltung stattfindet und mehr als das kommerzielle Interesse der gemeinschaftsstiftende Aspekt im Vordergrund steht.

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 03.04.2019 auf das an Herrn Oberbürgermeister Schranz gerichtete Schreiben vom 09.07.2018 (Anlage 3). In dieser Mitteilung wurden die für das Jahr 2019 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst und beantragt. Der Handelsverband NRW Ruhr e. V. teilt weiter mit, dass hierin auch die für den 08.12.2019 beantragte Sonderöffnung in Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt enthalten war. Diese Sonderöffnung wird von ihm uneingeschränkt befürwortet. Gegen den Antrag der Schmachtendorfer Interessengemeinschaft e. V. haben sie keine Bedenken und unterstützen ihn vollumfänglich.
- Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 28.08.2019 per E-Mail mit, dass es aus der Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen keine Bedenken gegen den Antrag der Schmachtendorfer Interessengemeinschaft e. V. für einen verkaufsoffenen Sonntag am 08.12.2019 gibt.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert mit Schreiben vom 02.10.2019 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 08.12.2019 in Oberhausen und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme teilt ver.di u. a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet, sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag ausgeschlossen zu sein. Des Weiteren zitiert sie den Volkswirt Prof. Stützel, der die verkaufsoffenen Sonntage für die Einzelhändler negativ bewertet: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Die Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Cityfest in Alt-Oberhausen besteht.

Anlage/n

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | 9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 |
| Anlage 2 | Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW |
| Anlage 3 | Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e. V. |
| Anlage 4 | Stellungnahmen der Sozialpartner |